

## VERTRAG

Zwischen der Stadt Köln  
(vertreten durch die Oberbürgermeisterin)

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.  
(vertreten durch den Vorstand)

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

Verbraucherberatung sowie Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden VZ genannt) betreibt in der Stadt Köln (im Folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher (im Folgenden VB genannt).

Die VZ bietet ebenfalls mit Unterstützung der Stadt eine Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (im Folgenden SIB) genannt an.

### § 2

Aufgaben

Die VB hält für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein Informations- und Beratungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

#### **a. Allgemeine Verbraucherberatung**

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucherinnen und Verbraucher und deren Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehören insbesondere:

- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Engagement für Verbraucherinteressen,
- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,

- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Durchführung von Aktionen zu Verbraucherfragen,
- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften sowie von Informationen auf der Homepage der VZ.

### **b. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung:**

Die VZ führt in der VB Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungen im Rahmen eines präventiv angelegten Arbeitsansatzes und auf Basis ihrer Anerkennung als geeignete Stelle gemäß § 305 Insolvenzordnung durch.

Zu den Aufgaben der SIB gehören insbesondere:

- Existenzsicherung des Haushaltes / Krisenintervention, u. a. Beratung und Hilfestellung im Falle vorliegender Kontopfändung und Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto,
- Ermittlung von Art und Umfang der Gesamtüberschuldung und Analyse der Budgetsituation des Haushaltes,
- rechtliche Überprüfung von Gläubigerforderungen,
- Erarbeitung von Haushalts- und Sanierungskonzepten,
- Verhandlungen mit Gläubigern - bei Bedarf nach den Vorgaben der Insolvenzordnung,
- nach Bedarf Antragstellung für das Verbraucherinsolvenzverfahren inkl. Beratung und Begleitung im Verfahren und während der Wohlverhaltensphase,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Durchführung von Aktionen.

### **c. Allgemeines**

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

Neben der in diesem Vertrag geregelten Allgemeinen Verbraucherberatung sowie der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung) oder von den ratsuchenden Verbraucherinnen und Verbrauchern durch Erhebung eines Kosten deckenden Entgeltes (z. B. Versicherungsberatung, Geldanlage- und Altersvorsorgeberatung, Immobilienfinanzierungsberatung, Beratung zum Bank- und Kapitalmarktrecht, Beratung bei Schadensfällen bei Versicherungen) finanziert. Diese Spezialberatungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## § 3

### Betrieb

Die VB ist mindestens an vier Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall mindestens 27 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit und in vergleichbaren Fällen werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

Die VZ prüft derzeit ihre dezentralen Beratungs-, Informations- und Serviceangebote mit dem Ziel, perspektivisch digitale Möglichkeiten und Instrumente zu erschließen und neben dem persönlichen Zugang einen gleichberechtigten Zugang über Online- oder Telefonie-Kanäle sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang kann es zu einer Modifizierung des Umfangs der offenen persönlichen Sprechzeiten kommen. Notwendige Anpassungen während der Vertragslaufzeit werden vorab mit der Stadt abgestimmt.

## § 4

### Kooperation

Stadt, VB und SIB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger pflegen. Die VB und die SIB informieren Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus ihrer Arbeit, insbesondere in ihrem Jahresbericht. Sie stellen diese bei Bedarf in Ausschüssen bzw. sonstigen Gremien vor.

Die Stadt kann der VB und der SIB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Der Beirat der VB, der sich aus Mitgliedern der Ratsfraktionen und Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verwaltung sowie der VB / der VZ zusammensetzt, wird weitergeführt.

## § 5

### Personalwesen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden folgende Personalstellen vereinbart:

- eine Leitungsstelle der VB  
(Entgeltgruppe 11 TV-L, FH-Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
- vier Beratungskraftstellen  
(Entgeltgruppe 9 TV-L, FH-Diplom-/Bachelor-/Master-Ökotrophologe/in, Wirtschaftsjurist/in oder anderer geeigneter Studiengang),
- eine 0,6 Servicekraft zur Annahme und Vorsortierung von telefonischen oder Online-Anfragen  
(Entgeltgruppe 6 TV-L). Die Einrichtung dieser Personalstelle erfolgt seitens der VZ unter dem Vorbehalt, dass das Land NRW die finanziellen Mittel hierzu genehmigt und bereitstellt,
- eine 0,5 Bürokraftstelle  
(Entgeltgruppe 5 TV-L, tariflich oder Entgeltgruppe 6 TV-L bei übergeleiteten Mitarbeiter/innen),
- eine Beratungskraft für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung  
(TV-L 9, Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 AGInsO NRW),
- einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin (Tätigkeit auf Basis eines Honorarvertrages),  
zurzeit 7,5 Stunden pro Woche,
- nach Bedarf Aushilfen gemäß § 3 Abs. 2 für die allgemeine Verbraucherberatung.

Darüber hinaus bietet die VZ im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezahlte Praktika an.

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AGV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

## § 6

### Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB und die SIB:

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z. B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch regelmäßig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen,
- durch Organisations- und Planungshilfen und
- durch professionell aufbereitete Materialien zur Durchführung von Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit.

## § 7

### Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumprofil einer VB“ und sind diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.

Aktuell sind die VB und die SIB in 50667 Köln, Frankenwerft 35 angesiedelt.

## § 8

### Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

#### a. Allgemeine Verbraucherberatung:

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der VB (zu berücksichtigende Kosten nach Art. 5 Abs. 3 lit. a des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss).

Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Die in der VB durch die Beratungskräfte der Allgemeinen Verbraucherberatung erzielten Entgelte, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung nach § 2 erzielt werden, werden der Stadt zur Hälfte auf ihren Zuschuss angerechnet.

Für die Berechnung des kommunalen Anteils werden die Aufwendungen einschließlich etwaiger Sachleistungen zugrunde gelegt. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen, gesetzlichen Regelungen und eventuelle Sachkostenveränderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Stufensteigerung, Höhergruppierung oder eventuell durchzuführende Neubewertung von Tätigkeitsmerkmalen und anderes mehr.

#### b. Schuldner und Verbraucherinsolvenzberatung

Für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung stellt die Stadt einen ergänzenden Zuschuss zur Landesförderung der Verbraucherinsolvenzberatung (zurzeit gefördert über das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, MKFFI NRW) und zu den Sparkassenfondsmitteln zum Zwecke der Schuldnerberatung bereit.

Die Stadt übernimmt hierbei einen Zuschuss zu den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (zu berücksichtigende Kosten nach Art. 5 Abs. 3 lit. a des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss).

Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

#### c. Allgemeines

Die Stadt leistet auf der Grundlage der als Anlagen 3 und 4 beigefügten Kostenkalkulationen für die VB und für die SIB jährliche Zahlungen in Höhe von:

347.429 Euro	in 2020
370.474 Euro	in 2021
370.494 Euro	in 2022
382.153 Euro	in 2023
394.155 Euro	in 2024

Die Gesamtzahlung der Stadt wird auf eine maximale Zuschusshöhe in Höhe von 1.864.705 Euro im Vertragszeitraum 2020 - 2024 festgelegt.

Restmittel aus dem Vertragszeitraum 2015 – 2019 werden im Verwendungsnachweis 2019 ausgewiesen und einmalig im Jahre 2020 verrechnet.

Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus den als Anlagen 3 und 4 beigefügten Vertragskalkulationen für die VB und für die SIB.

An die VZ fließende Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet. Die VZ informiert die Stadt umgehend über den Eingang solcher Spenden.

Die Spezialberatung Energieberatung beteiligt sich anteilmäßig an den Sachkosten der Beratungsstelle. Dieses Verfahren setzt voraus, dass die Fortführung der Energieberatung im entsprechenden Abrechnungszeitraum sichergestellt ist und dass deren finanzielle Ausstattung sowie die zugrunde liegenden Bewilligungsbestimmungen eine entsprechende Sachkostenbeteiligung überhaupt ermöglichen. Sollte der Vertrag über die Energieberatung vom 06.04.2017 (Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum Vertrag vom 16.12.2014) zwischen der Stadt und der VZ über 2020 hinaus nicht verlängert werden oder sollte die Energieberatung aufgrund geänderter Zuwendungsbestimmungen ganz oder teilweise nicht mehr in der Lage sein, diesen Kostenanteil zu übernehmen, so erhöht sich der städtische Zuschuss entsprechend um 50 % dieser Kosten.

Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

## § 9

### Abrechnung und Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis der Allgemeinen Verbraucherberatung und der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen jeweils bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die VZ schlüsselt die Kosten für die Arbeitsfelder gemäß § 2 a und b wie folgt auf:

- die Personalkosten,
- die Sachkosten, insbesondere hinsichtlich der Mietkosten sowie Bewirtschaftungskosten,
- die Gemeinkosten / Kosten für fachliche Unterstützung (als Pauschale in Höhe von 15 % auf direkte Personal- und Sachkosten).

Der Verwendungsnachweis stellt die Einnahmen in den Arbeitsfeldern gemäß § 2 a dar.

Die VZ hebt im Verwendungsnachweis außerordentliche Veränderungen bei Kosten und Einnahmen im Abrechnungszeitraum hervor.

Die Stadt ist berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Ergibt die jährliche Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 % des durchschnittlichen jährlichen Zahlungsbetrages, so darf der überzahlte Betrag seitens der VZ auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen werden. Hinsichtlich einer etwaigen über 10 % hinaus gehenden Überkompensationszahlung ist die Stadt berechtigt, die VZ zur Rückzahlung des überhöhten Betrages aufzufordern

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit und somit mit Vorlage des Verwendungsnachweises für das Jahr 2024 erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erträge eine Spitzabrechnung.

Überzahlungen der Stadt, die sich aus dieser Spitzabrechnung nach dem Ende der Vertragslaufzeit ergeben, werden bis zum 15.07.2025 erstattet. Eine verspätete Rückzahlung wird ab diesem Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst. Sollte es zum Abschluss eines Folgevertrages kommen, so kann der Überschuss auf die Zahlungen dieses Vertrages bis maximal in Höhe von 10 % auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und auf den für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich angerechnet werden.

Eine Unterzahlung muss durch die Stadt nicht ausgeglichen werden.

Die VZ legt den Jahresbericht einschließlich der Beratungsstatistik vor. Im Rahmen der Statistik der VZ, basierend auf der bundesweit abgestimmten Statistikerfassung der Verbraucherzentrale NRW, werden für die VB die folgenden Daten in absoluten Zahlen erhoben:

- Zahl der Anfragen in der VB,  
davon Anfragen nach Beratungsarten,  
davon Rechtsberatungen und –vertretungen,
- Veranstaltungskontakte sowie
- Zugriffe auf die Internetseite der VB

Für die SIB erhält die Stadt eine Auflistung der geleisteten:

- Anzahl der Beratungen (absolut),
- fachlichen Kurzberatungen (absolut/prozentual),
- Schuldnerberatungen (absolut/prozentual) sowie
- Verbraucherinsolvenzberatungen (absolut/prozentual)

pro Kalenderjahr analog der Erfassungssystematik des offiziellen Landestätigkeitsberichtes für anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Die Stadt ist berechtigt, den Nachweis in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die VZ hat im Hinblick auf § 8 darauf hinzuweisen, sofern ein weiterer Dritter oder ein anderer Leistungsträger in diesem Bereich Leistungen finanziert.

## § 10

### Öffentlichkeitsarbeit

Die VZ verpflichtet sich für die VB, die Nutzung der geschützten Logos der Stadt vorher mit der Stadt abzustimmen.

Im Beratungsstellenflyer wird darauf hingewiesen, dass die vertragsgemäßen Leistungen durch die Stadt unterstützt und finanziert werden.

## § 11

### Mitteilungspflichten

Die VZ verpflichtet sich, elektronisch oder schriftlich mindestens mitzuteilen, wenn

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- die VZ ihre Tätigkeit einstellt/ ihre Rechtsform ändert, oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern

## § 12

### Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2020 Gültigkeit und wird zunächst für eine Dauer von 5 Jahren bis zum 31.12.2024 abgeschlossen.

Die Vertragspartner sind grundsätzlich bereit, das Vertragsverhältnis über den 31.12.2024 hinaus fortzuführen. Sie werden spätestens gegen Ende des Jahres 2023 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2024 über die Fortführung der allgemeinen VB und der SIB entschieden zu haben.

Der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn insbesondere Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden, oder wenn eine der Parteien den Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Stadt steht im Übrigen ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn in Folge einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage der Stadt aufsichtsbehördliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Erfüllung des Vertrages insgesamt unmöglich machen.

Die Kündigung kann in beiden Fällen binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr erfolgen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer bevorstehenden Kündigung aus wichtigem Grund zum frühest möglichen Zeitpunkt Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Kündigung zu vermeiden.

## § 13

### Betraung

Die Stadt betraut die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Beratungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie mit der Aufgabe der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Köln.

Die Betraung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.

Die mit der Betraung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2a und b dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 8, 9 und 12 des vorliegenden Vertrages.

## § 14

### Abschlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.



§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Köln.

Gerichtsstand ist Köln.

Anlage 1: Satzung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Anlage 2: Raumprofil einer Beratungsstelle: hier VB Köln

Anlage 3: Kostenkalkulation Allgemeine Verbraucherberatung 2020-2024

Anlage 4: Kostenkalkulation Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung 2020-2024

Köln, den

Düsseldorf, den

Stadt Köln

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.

---

Dr. Harald Rau  
Beigeordneter

---

Wolfgang Schuldzinski  
Vorstand

---

Dr. Katja Robinson  
Amtsleitung

---

Dr. Iris van Eik  
Bereichsleiterin Beratung und Bildung  
Mitglied der Geschäftsleitung